

Organisationsverordnung des Steuerrekursgerichts (OV StRG)

(vom 12. November 2010)^{1,2}

Das Verwaltungsgericht,

gestützt auf § 118 lit. a des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997³,

beschliesst:

A. Zentrale Organe

§ 1. ¹ Das Plenum besteht aus der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten und den weiteren Mitgliedern gemäss § 113 Abs. 2 StG. Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident führt den Vorsitz.

Plenum
a. Zusammen-
setzung und
Beschluss-
fassung

² Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmen-
gleichheit zählt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden doppelt.

§ 2. ¹ Das Plenum konstituiert sich jeweils bei Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode. Bei Bedarf kann es sich auch in der Zwischenzeit neu konstituieren.

b. Konstituie-
rung

² Das Plenum beschliesst bei seiner Konstituierung über:

- a. die Zahl der Abteilungen,
- b. die Zuständigkeit für die Geschäftsbehandlung sowie den weiteren Aufgabenbereich jeder Abteilung,
- c. die Zuweisung seiner Mitglieder an die Abteilungen.

³ Es wählt bei seiner Konstituierung:

- a. die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten als Abteilungspräsidentin oder Abteilungspräsidenten und die weiteren Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten,
- b. aus dem Kreis der weiteren Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten,
- c. bei einer geraden Anzahl von Abteilungen aus dem Kreis seiner Mitglieder ein zusätzliches Geschäftsleitungsmitglied.

631.53 Organisationsverordnung des Steuerrekursgerichts (OV StRG)

- c. Geschäftsordnung
- § 3. ¹ Das Plenum erlässt die Geschäftsordnung des Steuerrekursgerichts.
- ² Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Zuständigkeit zur Vornahme von Mitarbeitendenbeurteilungen und kann dabei von § 7 dieser Verordnung abweichen
- d. Weitere Kompetenzen
- § 4. ¹ Das Plenum beschliesst über:
- a. Stellungnahmen an das Verwaltungsgericht und andere Behörden, soweit es um Angelegenheiten geht, welche für die Organisation und den Geschäftsgang des Gerichts von grundlegender Bedeutung sind,
 - b. den Vorschlag von Ersatzmitgliedern gemäss § 113 Abs. 2 Satz 2 StG³,
 - c. den Einsatz von Ersatzmitgliedern mit zeitlich bestimmtem Pensum unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht,
 - d. Justizverwaltungsgeschäfte, welche die Geschäftsleitung überwiesen hat.
- ² Es ernennt die Leitende Gerichtsschreiberin oder den Leitenden Gerichtsschreiber sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- Geschäftsleitung
- a. Zusammensetzung
- § 5. ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus:
- a. der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten,
 - b. den weiteren Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten,
 - c. dem nach § 2 Abs. 3 lit. c gewählten zusätzlichen Mitglied.
- ² Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident führt den Vorsitz.
- b. Kompetenzen und Aufgaben
- § 6. ¹ Die Geschäftsleitung bildet das zentrale Führungs- und Aufsichtsorgan. Sie behandelt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit kein anderes Organ dieses Gerichts und keine andere Behörde zuständig ist.
- ² Die Geschäftsleitung beschliesst insbesondere über
- a. die Verabschiedung des Rechenschaftsberichts an das Verwaltungsgericht,
 - b. Stellungnahmen an das Verwaltungsgericht betreffend den Stellenplan,
 - c. andere wichtige Stellungnahmen an das Verwaltungsgericht und weitere Behörden,
 - d. Richtlinien betreffend den Einsatz der Ersatzmitglieder,

e. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals.

³ Die Geschäftsleitung kann in ihre Kompetenz fallende Geschäfte von besonderer Tragweite dem Plenum überweisen.

§ 7. ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident vertritt das Gericht gegen aussen und gewährleistet die Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Sie oder er kann diese Befugnis fall- oder bereichsweise einer Abteilungspräsidentin oder einem Abteilungspräsidenten oder der Leitenden Gerichtsschreiberin oder dem Leitenden Gerichtsschreiber übertragen.

Gerichts-
präsident/in

² Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten unterstehen die Leitende Gerichtsschreiberin oder der Leitende Gerichtsschreiber sowie die Zentralkanzlei.

³ Sie oder er entscheidet über Justizverwaltungsgeschäfte von geringer Bedeutung. Sie oder er kann diese Befugnis in Einzelfällen der Leitenden Gerichtsschreiberin oder dem Leitenden Gerichtsschreiber übertragen.

§ 8. ¹ Die Leitende Gerichtsschreiberin oder der Leitende Gerichtsschreiber hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten,
- b. Unterstützung der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten bei der Vorbereitung der Geschäfte des Plenums und der Geschäftsleitung,
- c. Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Geschäftsleitung mit Antragsrecht und beratender Stimme,
- d. Leitung der Kanzlei, wobei sie oder er insbesondere für die Personaladministration, die Finanzplanung und das Rechnungswesen, die EDV, die Dokumentation und die Archivierung verantwortlich ist,
- e. Koordination der Arbeit der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und der Kanzleiangestellten,
- f. Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Personalrekrutierung.

Leitende
Gerichtsschreiberin oder
Leitender
Gerichtsschreiber

² Im Übrigen erfüllt sie oder er die gleichen Aufgaben wie eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber.

³ Die Stellvertretung der Leitenden Gerichtsschreiberin oder des Leitenden Gerichtsschreibers vertritt diese oder diesen bei Abwesenheit. Die Leitende Gerichtsschreiberin oder der Leitende Gerichtsschreiber kann der Stellvertretung übertragen:

- a. ausnahmsweise einzelne Geschäfte,
- b. mit Zustimmung der Geschäftsleitung ganze Geschäftsbereiche.

B. Abteilungen und Ersatzmitglieder

- Abteilungen
a. Kammer-
geschäfte und
Einzelrichter-
geschäfte
- § 9. ¹ Die Abteilungen behandeln die in Dreierbesetzung zu erledigenden Geschäfte in einer Kammer.
² Die übrigen Geschäfte werden durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter behandelt.
- b. Präsident/in
- § 10. Jeder Abteilung steht die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident oder ein anderes gemäss § 2 Abs. 3 lit. a gewähltes Mitglied des Steuerrekursgerichts vor.
- c. Vize-
präsident/in
- § 11. ¹ Jede Abteilung wählt zu Beginn und auf Mitte jeder Amtsperiode sowie bei Bedarf auch in der Zwischenzeit eine Abteilungsvizepräsidentin oder einen Abteilungsvizepräsidenten.
² Sie oder er vertritt die Abteilungsvizepräsidentin oder den Abteilungsvizepräsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit.
- Ersatz-
mitglieder
- § 12. ¹ Ersatzmitglieder werden für die Mitwirkung bei einzelnen Fällen beigezogen.
² Sie können in allen Abteilungen zum Einsatz kommen.
³ Bei Bedarf kann ein Ersatzmitglied ausnahmsweise für eine befristete Dauer zu einem bestimmten Beschäftigungsgrad eingesetzt werden.

C. Verfahren

- Bestimmung
der zuständigen
Abteilung
- § 13. ¹ Die Abteilungen behandeln die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte
² In Zweifelsfällen verständigen sich die Abteilungsvizepräsidentinnen und Abteilungsvizepräsidenten. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.
- Prozessleitung
bis zur
Zuteilung
- § 14. ¹ Die Leitende Gerichtsschreiberin oder der Leitende Gerichtsschreiber bestimmt beim Eingang des Geschäfts die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber. Vorbehalten bleibt die abweichende Anordnung der zuständigen Abteilungsvizepräsidentin oder des zuständigen Abteilungsvizepräsidenten.
² Die Abteilungsvizepräsidentin oder der Abteilungsvizepräsident leitet den Prozess und erlässt die dazu erforderlichen prozessleitenden Anordnungen.

³ Sie oder er sorgt für eine speditive Behandlung des Prozesses.

⁴ Sie oder er kann die Prozessleitung ganz oder teilweise der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber übertragen.

§ 15. ¹ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bestimmt Zuteilung

- a. den Spruchkörper,
- b. die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber,
- c. aus dem Kreis von lit. a und b eine Referentin oder einen Referenten.

² Den Spruchkörper besetzt sie oder er

- a. bei in Dreierbesetzung zu erledigenden Geschäften (Kammergeschäfte) mit Mitgliedern der Abteilung und Ersatzmitgliedern,
- b. bei Einzelrichtergeschäften mit einem Mitglied der Abteilung.

³ Bei Bedarf kann sie oder er auch Mitglieder anderer Abteilungen beiziehen.

§ 16. ¹ Ist bei Kammergeschäften die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als Referentin oder Referent eingesetzt, ist sie oder er für die weitere Prozess- und Verhandlungsleitung zuständig. Prozess- und Verhandlungsleitung nach der Zuteilung

² In den übrigen Fällen bestimmt die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident, wem die Prozess- und Verhandlungsleitung obliegt.

³ In Geschäften mit Dreierbesetzung kann die mit der Prozess- und Verhandlungsleitung betraute Person das Beweisverfahren ganz oder teilweise einer Abordnung oder einem einzelnen Mitglied des Spruchkörpers übertragen.

⁴ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter oder in Kammergeschäften die mit der Prozess- und Verfahrensleitung betraute Person sorgt für eine speditive Erledigung des Prozesses.

§ 17. ¹ Die Referentin oder der Referent stellt ihren oder seinen Antrag auf Erledigung des Geschäfts schriftlich und mit Begründung. Urteilsfindung

² Der Spruchkörper fasst seine Beschlüsse und Entscheide nach mündlicher Beratung in einer Sitzung. Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber wirkt mit beratender Stimme und Antragsrecht mit.

³ Über offensichtlich unzulässige, offensichtlich unbegründete oder offensichtlich begründete Rechtsmittel kann bei Kammergeschäften auf dem Zirkulationsweg entschieden werden.

631.53 Organisationsverordnung des Steuerrekursgerichts (OV StRG)

⁴ Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber und bei Kammergeschäften auch die Minderheit des Spruchkörpers sind berechtigt, eine abweichende Ansicht mit Begründung in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Den Parteien wird von der Aufnahme eines Minderheitsantrages in das Protokoll Kenntnis gegeben.

Urteils-
redaktion

§ 18. ¹ Die Verantwortung für die fachkundige Redaktion trägt:

- a. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter,
- b. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, sofern sie oder er bei Kammergeschäften als Referentin oder Referent eingesetzt wurde,
- c. die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident in allen übrigen Fällen.

² Die Redaktion der Entscheide, Beschlüsse und Verfügungen erfolgt durch die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber auf Grundlage des Referats und der mündlichen Beratung.

Unterzeichnung

§ 19. ¹ Entscheide und Erledigungsbeschlüsse werden unterzeichnet:

- a. durch die für die fachkundige Redaktion verantwortliche Person, und
- b. die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber.

² Prozessleitende Verfügungen werden durch die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Unterzeichnung kann dem Personal des Administrativsekretariats übertragen werden.

³ Für die den Parteien und Dritten zuzustellenden Urteilsexemplare und anderen gerichtlichen Entscheiden genügt die fotomechanische Wiedergabe der erforderlichen Unterschriften.

Protokoll

§ 20. ¹ Das Protokoll wird von der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber geführt. Ausnahmsweise kann die Protokollführung dem Kanzleipersonal übertragen werden.

² Im Protokoll werden in chronologischer Reihenfolge und unter Angabe von Besetzung, Zeitpunkt und allenfalls besonderem Ort die Prozesshandlungen festgehalten. Auf den Inhalt von Entscheiden kann verwiesen werden. Mündlich durchgeführte Untersuchungshandlungen werden mit ihrem wesentlichen Inhalt (auch als Zeichnung, fotografische Aufnahme und dergleichen), Referentenaudienzen nur im Ergebnis aufgenommen.

³ Die Richtigkeit der Protokolleinträge wird in der Regel von der Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber, ausnahmsweise vom Kanzleipersonal, durch Unterschrift beglaubigt.

D. Behandlung von Ausstandsbegehren

§ 21. Über Ausstandsbegehren entscheidet ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen

- a. das Plenum, bei Begehren gegen
 1. die Mitwirkung einzelner Mitglieder oder der leitenden Gerichtsschreiberin oder des leitenden Gerichtsschreibers bei Geschäften des Plenums,
 2. die Mitwirkung sämtlicher Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Abteilung im Spruchkörper;
- b. die Abteilung, bei Begehren gegen die Mitwirkung von einzelnen oder allen gemäss § 15 bestimmten Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern einer Abteilung oder der zuständigen Gerichtsschreiberin oder des zuständigen Gerichtsschreibers.

E. Justizverwaltung

§ 22. ¹ Das Steuerrekursgericht stellt sein Personal an (§ 117 Abs.2 StG³). Die Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts kann dem Steuerrekursgericht weitere personalrechtliche Kompetenzen übertragen.

² Das Verwaltungsgericht überlässt dem Steuerrekursgericht die folgenden Geschäfte zur selbstständigen Besorgung:

- a. Verfügung über die dem Steuerrekursgericht mit dem Budget bewilligten Kredite;
- b. Änderung und Bearbeitung des Stellenplans für das Personal des juristischen Sekretariats und der Kanzlei innerhalb der von der Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts vorgegebenen Richtlinien.

631.53 Organisationsverordnung des Steuerrekursgerichts (OV StRG)

Übergangsbestimmung gemäss G über die Unterstellung der Steuerrekurskommissionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht vom 13. September 2010 ([OS 65.960](#))

Bisherige
Mitglieder der
Steuerrekurs-
kommissionen

§ 1. ¹ Die bisherigen Mitglieder der Steuerrekurskommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

² Der Lohn und die übrigen Anstellungsbedingungen richten sich nach bisherigem Recht.

¹ [OS 65.921](#), Begründung siehe [ABl 2010.2681](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2011.

³ [LS 631.1](#).